

Behörden der Länder sowie dem innerhalb der Bundesregierung für die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ vom 10. Oktober 2006<sup>1</sup> (sog. Kennzeichnungsverordnung) zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden die nachfolgenden Maßgaben bekannt gemacht:

Durch die „Kennzeichnungsverordnung“ wurden die Grundlagen geschaffen, um Kraftfahrzeuge nach Schadstoffgruppen zu klassifizieren und mit bestimmten Plaketten zu versehen. Ein Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 270.1 (Umweltzone) nimmt Kraftfahrzeuge, die mit einer Plakette in (einer) der auf dem Zusatzzeichen angezeigten Farbe(n) ausgestattet sind, von Verkehrsbeschränkungen in Umweltzonen aus.

Zur Kennzeichnung von Fahrzeugen macht § 3 der Kennzeichnungsverordnung folgende Ausführungen:

„ § 3 (Kennzeichnung):

(1) Zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nach den Schadstoffgruppen 2 bis 4 sind nicht wiederverwendbare lichtechte und fälschungserschwerende Plaketten nach dem Muster des Anhangs 1 zu verwenden. Die Kennzeichnung der Schadstoffgruppe erfolgt durch die auf der Plakette angegebene Nummer der Schadstoffgruppe und entsprechende Farbgestaltung. Die Farbe der Plakette ist für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 2 rot, für Schadstoffgruppe 3 gelb und für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 grün.

(2) In der Plakette ist von der zuständigen Ausgabestelle im dafür vorgesehenen Schriftfeld mit lichtechtem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeugs einzutragen. Zur Kennzeichnung eines Kraftfahrzeugs ist die Plakette deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen. Die Plakette muss so beschaffen und angebracht sein, dass sie sich beim Ablösen selbst zerstört.“

Um einheitliche Vorgaben zu gewährleisten, sind folgende Präzisierungen erforderlich:

#### 1. Maße und Gestaltung der Plakette

Als Material für Plaketten ist flexibler, lichtechter Kunststoffaufbau zu verwenden.

Im Übrigen gibt Anhang 1 zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bereits detaillierte Vorgaben.

Nr. 3 **Bekanntmachung der Maßgaben zur Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge**


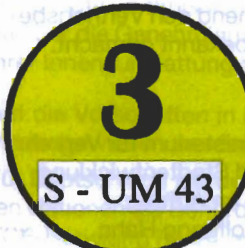

Bonn, den 19. Dezember 2006  
S 32/ 7332.5/3

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr zuständigen Obersten Straßenverkehrsbehörden der Länder und den für den Immissionsschutz zuständigen

<sup>1</sup> BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 2006

## Anhang 1 der Kennzeichnungsverordnung, zu §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1

## Plakettenmuster

	Schadstoffgruppe <b>2</b>	Schadstoffgruppe <b>3</b>	Schadstoffgruppe <b>4</b>
Plaketten- Durchmesser: 80 mm, schwarz umrandet, Strichdicke der Um- randung 1,5 mm  Ziffer der Schadstoff- gruppe: Höhe 35 mm  Schriftfeld: 60 x 20 mm  Schrift: schwarz RAL 9005, mit lichtechem Stift			
Plakettenfarbe:	verkehrsrot RAL 3020 lichtecht	verkehrsgelb RAL 1023, lichtecht	verkehrsgrün RAL 6024, lichtecht
Schriftfeld:	reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet	reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet	reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet

Die Ziffer der Schadstoffgruppe ist nach dem Schriftmuster der Anlage V Seite 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darzustellen.

Die Farbtöne des Untergrundes, des Randes und der Beschriftung sind dem Farbbregister RAL 840-HR, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Siegburger Str. 39, 53757 St. Augustin, zu entnehmen.

## 2. Sicherheitsmerkmal und sonstige Anforderungen

### 2.1. Sicherheitsmerkmal

Im 4. Viertel der Plakette (im Uhrzeigersinn gezählt) ist ein Sicherheitsmerkmal in Form eines Farbkippelementes (Darstellung des Verkehrszeichens 270.1 „Umweltzone“, das Urbild ist bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu beziehen) mit einer Kantenlänge von 15 mm einzubringen. Die farbliche Grundgestaltung muss erhalten bleiben.

### 2.2. Wertstellung

Die Plaketten müssen mit einem Stempel, Eindruck oder Siegel der ausgebenden Stellen wertgestellt werden. Da-

bei können auch Dokumentenklebesiegel gemäß Verkehrsblatt Heft 4, 1997, Nr. 35 verwendet werden.

Der Stempel, der Eindruck oder das Siegel ist unterhalb des Beschriftungsfeldes anzubringen.

### 2.3. Übertragungssicherheit

Die Plaketten sind so zu gestalten, dass Missbrauchsmannipulation oder Ablöseversuche unter Verwendung üblicher Manipulationsmethoden (z.B. Wärme, Lösemittel) an der Plakette erkennbar werden und dass die Plaketten nicht in wieder verwendbarer Form von einer Windschutzscheibe auf eine andere übertragen werden können (bei gleichzeitiger Unzerstörtheit der Plakette).

#### 2.4. Verklebung und Haltbarkeit

Die Plaketten sind so zu gestalten, dass sie einfach von innen auf der Scheibe ohne Hilfsmittel aufklebbar sind und dass sie mindestens 10 Jahre der Belastung üblicher Benutzung (z. B. Temperaturbereich -20°C bis 80 °C, Verträglichkeit am Anbringungsort) standhalten.

ver  
sch  
Im  
Fin

#### 2.5. Entfernbare

Die Plaketten sind so zu gestalten, dass sie sich beim Ablösen von der Windschutzscheibe selbst zerstören. Rückstände müssen einfach und ohne den Einsatz von glaskratzenden Werkzeugen oder brennbaren Flüssigkeiten zu entfernen sein.

#### 3. Verteilung der Plaketten

Die Hersteller von Plaketten beliefern ausschließlich die Zulassungsbehörden oder die nach Landesrecht sonst zuständigen Stellen sowie die nach § 47 a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen (vgl. § 4 Kennzeichnungsverordnung) sowie den Bundesinventionsverband des Kraftfahrzeughandwerks.

(Vkl

Nr.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Jörg Wagner

(VkB1. 2007 S. 3)

In M  
Abs.  
dung  
2002  
Abfa